

Grundsätze zur Vergütung und zu Gutschriften

Die LeanVal Asset Management AG (LVAM AG) ist ein kleines Wertpapierinstitut gemäß § 2 Abs. 10 WpIG und verfügt über eine Erlaubnis nach § 15 WpIG zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Die LVAM AG legt großen Wert auf ihre Unabhängigkeit. Unabhängigkeit ist ein wesentliches Merkmal kompetenter Anlageberatung und Vermögensverwaltung, da nur auf diese Weise die Interessen der Mandanten uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Vergütung der Mitarbeiter

Die Vergütungspolitik der LVAM AG steht im Einklang mit den Anforderungen des § 46 WpIG, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sowie den ESMA-Leitlinien zu einer soliden Vergütungspolitik. Ziel ist eine angemessene, transparente und risikobewusste Vergütung, die mit einer soliden und wirksamen Risikosteuerung vereinbar ist, keine Anreize für übermäßige Risikobereitschaft schafft, die Pflichten gegenüber Kunden wahrt und keine Interessenkonflikte zwischen Kundeninteressen und Vergütungszielen entstehen lässt.

Mitarbeiter werden so vergütet, dass sie ihre gesetzlichen Pflichten nach dem WpIG ordnungsgemäß erfüllen und ausschließlich im Kundeninteresse handeln. Anreize zu unangemessenem Risikoverhalten werden vermieden. Die Vergütung ist individualvertraglich geregelt und erfolgt überwiegend fix oder – falls variable Bestandteile vorgesehen sind – in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtvergütung. Variable Bestandteile sind so gestaltet, dass sie nicht an kurzfristige Erfolge oder Absatzziele gekoppelt sind. Risiko- oder Renditeparameter haben keinen direkten Einfluss auf die Vergütung. Der Vorstand beschließt und überwacht die Vergütungsstruktur regelmäßig auf Angemessenheit, Transparenz und Übereinstimmung mit dem WpIG.

Vertraglich gebundene Vermittler

Vertraglich gebundene Vermittler (§ 3 Abs. 2 WpIG) erhalten eine Vergütung, die so ausgestaltet ist, dass sie den berechtigten Interessen der Kunden an einer fairen und ordnungsgemäßen Dienstleistung nicht entgegensteht. Ihre Vergütung darf keine Anreize zur Vernachlässigung von Kundeninteressen oder zur Beeinträchtigung der Produktqualität schaffen.

Gutschriften und Rückvergütungen

Etwaige Gutschriften, Rückvergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile werden nur angenommen oder gewährt, soweit sie mit § 70 WpIG (Zuwendungen) vereinbar sind und keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen darstellen. Jegliche Zuwendung muss darüber hinaus offengelegt und – soweit erforderlich – zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität des Kunden eingesetzt werden.

Kontrolle und Überprüfung

Die Geschäftsleitung und Compliance-Funktion überprüfen die Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit. Überprüfungsergebnisse werden dokumentiert und in den internen Compliance-Berichten festgehalten. Bei wesentlichen Änderungen werden die Vergütungsgrundsätze entsprechend angepasst und der BaFin im Rahmen der laufenden Aufsicht zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung und Transparenz

Diese Grundsätze werden auf der Website der LVAM AG veröffentlicht und auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt. Damit wird den Vorgaben des Art. 27 Delegierte VO (EU) 2017/565 zur Information über Vergütungsgrundsätze entsprochen.